



JUGENDORDNUNG

der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Beschlossen vom Jugendtag der Sportjugend NRW am 24.11.2021 (digital).
Bestätigt von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW e. V.
am 22.01.2022 (digital).



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name und rechtliche Stellung	2
§ 2 Grundsätze	2
§ 3 Zweck und Aufgaben	2
§ 4 Organe.....	3
§ 5 Jugendtag	3
§ 6 Jugendkonferenzen.....	5
§ 7 Jugendvorstand	6
§ 8 Geschäftsführung.....	7
§ 9 Beschlussfähigkeit	7
§ 10 Abstimmung und Wahlen	7
§ 11 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung	8

Präambel

Die Sportjugend Nordrhein-Westfalen stellt sich offensiv ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und entwickelt auf dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Aufstellung – dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aller Geschlechter im Sport an erster Stelle. Mit Blick auf diese Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die Sportjugend Nordrhein-Westfalen an und empfiehlt, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträgern in wesentlichem Umfang Menschen beteiligt werden, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

- 1) Die Jugendverbände der Mitglieder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. (Landessportbund NRW) bilden die Sportjugend Nordrhein-Westfalen (Sportjugend NRW). Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- 2) Die Sportjugend NRW ist der Jugendverband im Landessportbund NRW. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- 3) Die Sportjugend NRW führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes NRW zuständig.
- 4) Die Sportjugend NRW ist steuerrechtlich unselbstständig.
- 5) Die Sportjugend NRW ist eine Untergliederung des Landessportbundes NRW und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des Landessportbundes NRW.

§ 2 Grundsätze

- 1) Die Sportjugend NRW bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- 2) Die Sportjugend NRW ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte, insbesondere die Rechte des Kindes, und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.
- 3) Die Sportjugend NRW setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- 4) Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- 5) Die Sportjugend NRW verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
- 6) Die Sportjugend NRW ist Mitglied der Deutschen Sportjugend und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 1) Die Sportjugend NRW fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Landessportbundes NRW.
- 2) Die Sportjugend NRW engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in ihrer Doppelrolle als Sport- und Jugendverband gleichermaßen für die Kinder- und Jugendsportentwicklung und die Kinder- und Jugendverbandsarbeit.

Zur Verwirklichung ihrer langfristigen Zielstellungen definiert die Sportjugend NRW im Dialog mit ihren Mitgliedsorganisationen Strategien und Ziele, an denen sie ihre Aufgaben insbesondere in der Kinder- und Jugendsportentwicklung und der Kinder- und Jugendverbandsarbeit ausrichtet.

3) Bei der Umsetzung dieser Strategie übernimmt die Sportjugend NRW insbesondere folgende Aufgaben:

- Interessensvertretung
- Betreuung und Unterstützung der Jugendverbände der Bünde und Verbände
- Innovation
- Kinder- und Jugendbildung
- Konzeptentwicklung
- Fördermittelverwaltung
- Steuerung und Betreuung von Fachkräftesystemen
- Personalentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation/Netzwerke
- Qualifizierung
- Freiwilligendienste

§ 4 Organe

Organe der Sportjugend NRW sind:

1. der Jugendtag,
2. der Jugendvorstand,
3. die Geschäftsführung.

§ 5 Jugendtag

1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend NRW.

Die Jugendtage bestehen aus den benannten Delegierten der Jugendverbände der Mitglieder des Landessportbundes NRW, den Sprecher/-innen der Freiwilligendienste im Sport in NRW sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der/Die Vorsitzende bzw. der/die ständige Vertreter/-in des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall ein weiteres Mitglied des Jugendvorstandes (in der Reihenfolge des Dienstalters) lädt die Delegierten und stimmberechtigten Einzelpersonen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn in Textform (E-Mail oder Brief) zum Jugendtag ein. Die Einladung wird ferner zur Kenntnisnahme an die Geschäftsstellen der Jugendverbände übermittelt. Die Tagesordnung ist drei Wochen vorher zuzusenden. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.

Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

2) Der Jugendverband jedes Mitgliedes des Landessportbundes NRW hat eine Stimme.

Hat ein Mitglied nach § 8 der Satzung des Landessportbundes NRW mehr als 21.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind, so steht ihm je angefangene 21.000 dieser Personen eine weitere Stimme zu.

Hat ein Mitglied nach § 9 bzw. § 10 der Satzung des Landessportbundes NRW mehr als 50.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind, so steht ihm je angefangene 50.000 dieser Personen eine weitere Stimme zu.

Die Jugendverbände werden durch Delegierte vertreten. Diese Delegierten sowie etwaigen Ersatzdelegierten werden – soweit die jeweilige Jugendordnung nichts Abweichendes bestimmt – vom Jugendvorstand des jeweiligen Jugendverbandes bestimmt.

Die Jugendverbände haben ihre Delegierten und Ersatzdelegierten unter Angabe der Zahl der übertragenen Stimmen grundsätzlich spätestens 12 Wochen vor dem ordentlichen Jugendtag der Sportjugend NRW in ein Online-Delegiertenregister zu melden. Bis zur Fertigstellung dieses Registers hat die Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten in Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe des Namens, der Adresse und der E-Mail-Adresse zu erfolgen. Der Termin für den Jugendtag ist spätestens 16 Wochen vor dem ordentlichen Jugendtag den Geschäftsstellen der Jugendverbände in Textform bekanntzugeben.

Alle Jugendverbände sind aufgefordert, junge Menschen in wesentlichem Umfang in ihre Delegationen aufzunehmen und die verschiedenen Geschlechter bei der Berufung ihrer Delegationen entsprechend des Verhältnisses der Geschlechter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrem Verband zu berücksichtigen.

Die drei gewählten Sprecher/-innen der Freiwilligendienste im Sport in NRW haben jeweils eine Stimme. Sie können jeweils durch eine/-n gewählte/-n persönliche/-n Vertreter/-in vertreten werden, der/die im Vertretungsfall das Stimmrecht ausüben darf.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes gemäß § 7 Abs. 1) Buchstaben a)-d) sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme. Ihr Stimmrecht entfällt für den Tagesordnungspunkt § 5 Abs. 3) Buchstabe f) „Entlastung des Jugendvorstandes“. Zudem erlischt das Stimmrecht der Mitglieder des Jugendvorstandes bei Aufruf des Tagesordnungspunktes § 5 Abs. 3) Buchstabe g) „Wahl des Jugendvorstandes alle vier Jahre“.

Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Jugendverbandes zulässig, dabei darf jedoch keine Person mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen. Delegierte können nur jeweils einen Jugendverband vertreten. Persönlich stimmberechtigte Einzelpersonen können nicht zugleich Delegierte sein.

3) Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung einschließlich des Berichtes der Revisoren bzw. Revisorinnen des Landessportbundes NRW, Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- f) Entlastung des Jugendvorstandes,
- g) alle vier Jahre die Durchführung der Wahlen des Jugendvorstandes; jeweils beim ordentlichen Jugendtag vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW, in der turnusgemäß das Präsidium gewählt wird. Bei der turnusgemäßen Wahl im Jahr 2023 wird einmalig ein Jugendvorstand für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt,
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- i) Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW,
- j) Nachwahl von Mitgliedern des Jugendvorstandes.

4) Der Jugendtag wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der ständigen Vertreter/-in des/der Vorsitzenden, im weiteren Verhinderungsfall von einem weiteren Mitglied des Jugendvorstandes (in der Reihenfolge des Dienstalters) geleitet. Die Versammlungsleitung kann einem Tagungspräsidium übertragen werden.

- 5) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendverbänden der Mitglieder des Landessportbundes NRW und vom Jugendvorstand gestellt werden.

Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Jugendtag in Textform vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

- 6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz 1), 2) und 5) ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.

- 7) Jugendtage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Jugendvorstand kann gemeinsam mit der Geschäftsführung jedoch beschließen, dass der Jugendtag ausschließlich als virtueller Jugendtag in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtueller Jugendtag) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Jugendtag) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einem Jugendtag teilzunehmen, der als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen Jugendtages durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online am Jugendtag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung eines hybriden Jugendtages für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform am Jugendtag teilnehmen.

Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt der Geschäftsführung.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der Sportjugend NRW zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für virtuelle und hybride Jugendtage die Vorschriften für den Jugendtag sinngemäß.

§ 6 Jugendkonferenzen

- 1) Die Jugendverbände der Mitglieder des Landessportbundes NRW nach den §§ 8, 9 und 10 der Satzung bilden die Jugendkonferenzen der Verbände und Bünde. Ferner können die Mitglieder des Jugendvorstandes jederzeit beratend an Sitzungen der Jugendkonferenzen teilnehmen.
- 2) Die Jugendkonferenzen sind Zusammenkünfte der Vorsitzenden oder anderer gewählter/berufener Vertreter/-innen der Jugendverbände zum Zweck des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung zu aktuellen Jugendthemen in NRW, insbesondere zu Fragen der Kinder- und Jugendsportentwicklung und der Kinder- und Jugendverbandsarbeit. Sie dienen der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Jugendverbänden. Sie können Anträge zur Bearbeitung an den Jugendvorstand verweisen, die nach Beschlussfassung in den Jugendkonferenzen über die jeweiligen Sprecher/-innen und stellvertretenden Sprecher/-innen in den Jugendvorstand eingebracht werden. In der folgenden Jugendkonferenz ist über den weiteren Umgang mit dem Antrag zu berichten.

Die Jugendkonferenzen treten mindestens einmal pro Jahr in gemeinsamer Sitzung zusammen und werden von den jeweiligen Sprecher/-innen der Jugendverbände der Bünde und Verbände oder im Verhinderungsfall von den stellv. Sprecher/-innen geleitet. Die Jugendkonferenzen können darüber hinaus bei Bedarf sowohl in gemeinsamer Sitzung als auch getrennt nach Jugendverbänden der Verbände (Mitglieder nach den §§ 8 und 10 der Satzung) und der Bünde (Mitglieder nach § 9 der Satzung) zusammentreten. Die Jugendkonferenzen können in Präsenzform, in digitaler sowie in hybrider Form zusammentreten.

- 3) Die Jugendkonferenzen werden von den jeweiligen Sprecher/-innen, im Vertretungsfall von den jeweiligen stellv. Sprecher/-innen, in Textform (E-Mail oder Brief an die Geschäftsstellen der Jugendverbände) unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Anträge an die Jugendkonferenzen müssen drei Wochen vorher in Textform (E-Mail oder Brief an die Geschäftsstelle der Sportjugend NRW) vorliegen und sind spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentreten an die Jugendkonferenzen zu übermitteln. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendkonferenzen die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennen. Auf Antrag eines Drittels der Jugendverbände oder aufgrund eines Beschlusses des Jugendvorstandes ist die entsprechende Jugendkonferenz ferner mit einer verkürzten Ladungsfrist von zehn Tagen einzuberufen. In einer so einberufenen Jugendkonferenz können nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die zu ihrer Einberufung führten. Die Jugendkonferenzen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Jugendverbände beschlussfähig, sofern die Ladung ordnungsgemäß erfolgte.
- 4) Bei Abstimmungen und Wahlen der Jugendkonferenzen hat jeder Jugendverband eines Mitgliedes des Landessportbundes NRW eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über eine Sitzung der Jugendkonferenzen ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und an die Jugendverbände und den Jugendvorstand zu versenden. Das Protokoll ist von den jeweiligen Sprecher/-innen und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versand kein Einspruch den jeweiligen Sprecher/-innen eingeht. Im Falle des Einspruchs ist hierüber in der nächsten Sitzung der Jugendkonferenz abschließend zu entscheiden.
- 5) Sofern für die Durchführung von Jugendkonferenzen keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen für die Durchführung von Jugendtagen entsprechend.

§ 7 Jugendvorstand

- 1) Dem Jugendvorstand der Sportjugend NRW gehören an:
 - a) die/der Vorsitzende,
 - b) je ein/-e Sprecher/-in der Jugendverbände der Verbände (Mitglieder nach den §§ 8 und 10 der Satzung) und Bünde (Mitglieder nach § 9 der Satzung),
 - c) je ein/-e stellv. Sprecher/-in der Jugendverbände der Verbände sowie der Bünde als Mitglieder ohne Stimmrecht im Jugendvorstand,
 - d) fünf stellv. Vorsitzende,
 - e) das zuständige Vorstandsmitglied des Landessportbundes NRW nach § 26 BGB in seiner/ihrer Funktion als Geschäftsführer/-in der Sportjugend NRW als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.
- 2) Der Jugendvorstand beschließt für seine Arbeit einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Verteilung der Aufgaben zu regeln ist. Je mindestens einem Mitglied müssen dabei die Zuständigkeiten für die Bereiche Finanzen, Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie Kinder- und Jugendsportentwicklung zugeordnet werden. Der Geschäftsverteilungsplan wird den Jugendverbänden zur Kenntnis gegeben.
- 3) Dem Jugendvorstand (Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1) Buchstaben a)-d)) dürfen maximal fünf Personen eines Geschlechts angehören. Ferner müssen dem Jugendvorstand vier (ab der Wahl im Jahr 2028 fünf) Personen angehören, die zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Personen, die bei der letzten Wahl erstmalig in den Jugendvorstand gewählt wurden und innerhalb der Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet haben, werden dabei wie Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gezählt. Die Mitglieder des Jugendvorstandes können nach der erstmaligen Wahl in das jeweilige Amt nur zwei weitere Male in das jeweilige Amt wiedergewählt werden. Aus den Jugendvorstandsmitgliedern anderen Geschlechts als der/die Vorsitzende wählt der Jugendtag nach der Wahl der Jugendvorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1) Buchstaben b)-d) eine/-n ständige/-n Vertreter/-in des/der Vorsitzenden.
- 4) Der Jugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5) In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied eines über eine Mitgliedsorganisation dem Landessportbund NRW angeschlossenen Vereins wählbar. Der/die Vorsitzende muss zum Zeitpunkt der Wahl

das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des/der Sprecher/-in und des/der stellv. Sprecher/-in der Jugendverbände der Verbände sind nur die Delegierten der Jugendverbände der Mitglieder des Landessportbundes NRW nach den §§ 8 und 10 der Satzung stimmberechtigt. Bei der Wahl des/der Sprecher/-in und des/der stellv. Sprecher/-in der Jugendverbände der Bünde sind nur die Delegierten der Jugendverbände der Mitglieder des Landessportbundes NRW nach § 9 der Satzung stimmberechtigt. Ist eine Person nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- 6) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Landessportbundes NRW.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages.

Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der persönliche Vertreter/-in des/der Vorsitzenden, vertritt die politischen Zielsetzungen der Sportjugend NRW nach innen und außen.

- 7) Zur Planung und Durchführung von Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
- 8) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.
- 9) Anträge können von jedem Mitglied des Jugendvorstandes und von Arbeitsgruppen gestellt werden.

§ 8 Geschäftsführung

- 1) Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Sportjugend NRW bedient diese sich der Geschäftsführung des Landessportbundes NRW nach §§ 24 und 26 der Satzung. Diese handelt und vertritt die Sportjugend NRW im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.
- 2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes nach § 26 BGB des Landessportbundes NRW.
- 3) Der Jugendvorstand der Sportjugend NRW ist nicht berechtigt, die Sportjugend NRW rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Der Jugendvorstand der Sportjugend NRW ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Abstimmung und Wahlen

- 1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch ein digitales Abstimmungssystem. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/-innen verlangt wird.
- 3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Die

Kandidatinnen und Kandidaten haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. Dabei ist der § 7 Abs. 1) und 3) zu berücksichtigen. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

§ 11 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung

- 1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
 - 2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - 3) Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW e. V. bestätigt worden sind.
-

Sportjugend Nordrhein-Westfalen

Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-0
Fax 0203 7381-616
E-Mail: Sportjugend@lsb.nrw
www.sportjugend.nrw